

## **Gesetz der Gemeinde Riom-Parsonz betreffend den Unterhalt der Meliorationswerke**

### **Art. 1           Zweck**

Die Gemeinde Riom-Parsonz unterhält gemäss Art. 34 und gestützt auf Art. 17 des kantonalen Meliorationsgesetzes sowie auf Grund der Vereinbarung vom 14.06.1996 zwischen der Gemeinde Riom-Parsonz und der Meliorationsgenossenschaft Riom-Parsonz die folgenden, durch die Meliorationsgenossenschaft in den Jahren 1958 bis 1993 mit Bundes-, Kantons- und Gemeindesubventionen erstellten Anlagen:

- Meliorationswege
- Bachkorrekturen
- Entwässerungen
- Hangrutschsicherungen
- Quelfassungen
- Tränkeanlagen, soweit diese nicht gemäss Gemeindeabschluss vom 11.10.1989 an die Grundstückbesitzer zu Eigentum übergeben wurden
- Viehtriebzäune
- Wegsanierungen
- Zufahrten
- Brücken

Der Uebersichtsplan 1:5000 des Ingenieurbüros Ernst Winkler und Partner AG, datiert 02.1985, ist Bestandteil dieses Gesetzes. Er ist massgebend für den Umfang der dem Gesetz unterstellten Gebiete und enthält alle von der Gemeinde zu unterhaltenden Anlagen.

### **Art. 2           Ausnahmen**

Von diesem Gesetz ausgeschlossen sind die Grundstücke der Alpkorporation Val Nandro, welche ausschliesslich alpwirtschaftlichen Zwecken dienen. Diese Grundstücke inklusive die Zufahrten, welche ausschliesslich der Alpkorporation Val Nandro dienen, werden durch die Gemeinde nicht unterhalten. Die Alpkorporation Val Nandro wird von jeglicher Beitragspflicht an den Unterhalt gemäss Art. 5 dieses Gesetzes befreit. Sie bezahlt an den Unterhalt der zu ihren Grundstücken führenden Gemeindestrassen einen Pauschalbeitrag von Fr. 1'000.- pro Jahr.

### **Art. 3           Unzweckmässige Anlagen**

Erstellte Anlagen, die der heutigen Landwirtschaft nicht mehr dienen oder den Interessen der Allgemeinheit widersprechen, können durch Beschluss der Gemeindeversammlung entfernt, ersetzt, saniert und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

#### **Art. 4      Unterhaltsfonds**

Die Gemeinde errichtet für den Ausbau und die Erneuerung des Strassennetzes sowie für den Ausbau und den Unterhalt der übrigen Meliorationswerke einen Unterhaltsfonds. Aus dem Fonds werden sämtliche Ausbau- und Unterhaltsarbeiten einschliesslich Reparaturen und Ersatz der Meliorationswerke bezahlt. Der gewöhnliche Strassenunterhalt wird aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde bezahlt.

Der Fonds wird wie folgt gespeisen:

- durch Beiträge der Grundeigentümer
- durch Beiträge der Meliorationsgenossenschaft Riom-Parsonz
- durch Verzinsung des Fondskapitals

#### **Art. 5      Grundeigentümerbeiträge**

##### **a) Landwirtschaftliche Grundstücke**

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bezahlen die Grundeigentümer jährlich die folgenden Beiträge in den Unterhaltsfonds:

- Fr. 1.00 pro 1000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
- 1.1 % des Bonitierungswertes der Grundstücke im Meliorationsverfahren

##### **b) Ferienhäuser**

Für Ferienhäuser beträgt der jährliche Beitrag Fr. 100.00 pro Wohnung. Besitzt ein Eigentümer mehrere Wohnungen im gleichen Gebäude, bezahlt er für jede weitere Wohneinheit Fr. 50.00.

Ferienhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gebäude ausserhalb der Dorfgebiete Riom und Parsonz, die zum Hauptteil nicht landwirtschaftlich, sondern als Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Jagdhütten und dergleichen, benützt werden.

##### **c) Gaststätten/Pensionen/Massenlager**

Gaststätten, Pensionen und Massenlager ausserhalb der Dorfgebiete Riom und Parsonz bezahlen einen Pauschalbeitrag von Fr. 200.00 pro Jahr.

Beitragspflichtig ist jeweils, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung als Eigentümer bzw. Stockwerkeigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

**Art. 6 Beiträge der Meliorationsgenossenschaft Riom-Parsonz**

Gemäss Art. 17 der Statuten der Meliorationsgenossenschaft Riom-Parsonz fällt das Genossenschaftsvermögen bei Auflösung derselben der unterhaltsbesorgenden Gemeinde zu. Die Meliorationsgenossenschaft Riom-Parsonz hat bis zum Zeitpunkt dieses Erlasses mehrere Zahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 600'000.00 an die Gemeinde getätigt. Diese Beiträge werden dem Fonds gutgeschrieben.

**Art. 7 Verzinsung des Fondskapitals**

Die Gemeinde verzinst das Fondskapital mit dem Prozentsatz der Graubündner Kantonalbank für Sparhefte.

**Art. 8 Anpassung der Beiträge**

Sinkt das Fondsvermögen unter Fr. 300'000.00, können die Beiträge der Grundeigentümer durch Beschluss der Gemeindeversammlung um maximal 100 % erhöht werden; übersteigt das Fondsvermögen Fr. 800'000.00, kann die Gemeindeversammlung die Beiträge um maximal 50 % senken.

Dabei sind alle Beiträge im den gleichen Prozentsatz anzupassen.

**Art. 9 Pfandrecht**

Für die geschuldeten Beiträge besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG z ZGB.

**Art. 10 Organisation der Unterhaltsarbeiten**

Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Anordnung der Arbeiten, die Ueberwachung der Ausführung und die Nachführung der Pläne. Mit den Unterhaltsarbeiten können je nach Umfang der Wegemacher, die Werkgruppe, die Forstgruppe oder freie Unternehmer beauftragt werden. Die Entlohnung für Gemeindewerk und die Entschädigung für zur Verfügung gestellte Maschinen und Geräte richten sich nach den entsprechenden Gemeindebeschlüssen.

## **Art. 11 Duldungspflicht**

Die Grundeigentümer haben alle für die Durchführung des Unterhalts an den Meliorationswerken erforderlichen Massnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden, wie z.B. das notwendige Betreten und Befahren der Grundstücke, das Abtragen und Deponieren von Material, das vorübergehende Aufstellen von Baubaracken usw. Kulturschäden und Ertragsausfall werden in der Regel nicht vergütet. In Ausnahmefällen, z.B. bei grösserem Schaden für den Grundeigentümer, kann der Gemeindevorstand die Nachteile schätzen lassen und eine Vergütung aus dem Unterhaltsfonds vornehmen.

## **Art. 12 Sondernutzen**

Wird ein Güterweg oder eine andere Anlage über das normale Mass hinaus oder zu gewerblichen Zwecken beansprucht, so kann der Gemeindevorstand den betreffenden Benützer zu einem einmaligen oder alljährlich zu entrichtenden angemessenen Sonderbeitrag an den Unterhaltsfonds verpflichten. Wird ein Flurweg mit schweren Transportfahrzeugen ausserordentlich in Mitleidenschaft gezogen, so kann der Gemeindevorstand die sofortige Wiederinstandstellung verlangen. Sofern der Wegkörper bei der Feldbearbeitung beschädigt wird, wird die Weganlage unverzüglich auf Kosten des Verursachers instand gestellt.

## **Art. 13 Pflichten der Grundeigentümer**

### **a) Meldepflicht**

Die Grundeigentümer haben die Gemeinde zu orientieren, sobald Instandstellungsarbeiten notwendig sind.

### **b) Sorgfaltspflicht**

Die Grundeigentümer und die übrigen Wegbenützer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Meliorationsanlagen führen könnte und alles zu unternehmen, um deren Unterhalt zu erleichtern.

Dabei gilt insbesondere:

- Die Hauptentwässerungsanlagen inklusive Schächten dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zu privaten Zwecken benützt werden.
- Beim Pflügen ist vom Rand der Wegparzelle ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- Werden Fahrbahnen verschmutzt, sind diese durch den Verursacher zu reinigen.
- Jede die Strassen oder den Verkehr gefährdende Vorrichtungen oder Handlungen am Strassenkörper, Fahrbahn, Böschung, Brücke oder an Mauern ist untersagt. Jede Art von Bauwerken, Gebäude, Mauern entlang der Strasse müssen so instand gehalten werden, dass aus ihrem Zustand keine Nachteile und Gefahr für die Strasse entstehen.
- Die Ausstellplätze gehören zur Fahrbahn und dürfen nicht als Ablageplätze benützt werden.
- Während Regenperioden sind ausserordentliche Belastungen der Wege zu unterlassen.

**Art. 14 Uebertretungen**

Uebertretungen dieses Gesetzes können durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.00, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1'000.00, bestraft werden.

**Art. 15 Vollzug**

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

**Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Art. 1, 2, 3 und 4 des „Gesetzes über die Beiträge für den Strassenunterhalt, die Strassensanierung und die Schneeräumung“ vom 12.10.1987 aufgehoben.

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz wurde von der Gemeindeversammlung am 11.12.1996 genehmigt und tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.

Für die Gemeinde Riom-Parsonz

  
Giatgen Schmid, Präsident

  
Martegn Caspar, Aktuar